

Buchholz, Hans Eberhard

Article — Digitized Version

EWG-Agrarpolitik nach der französischen Abwertung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Buchholz, Hans Eberhard (1969) : EWG-Agrarpolitik nach der französischen Abwertung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 9, pp. 511-516

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134014>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

EWG-Agrarpolitik nach der französischen Abwertung

Prof. Dr. Hans E. Buchholz, Braunschweig-Völkenrode

Die Abwertung des französischen Franc um 12,5 % hat die Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Marktordnungen für die wichtigsten Agrarprodukte bestehen seit Mitte 1968 für etwa 93 % der landwirtschaftlichen Produktion einheitliche Märkte mit gemeinsamen Preisen. In Ermangelung einer europäischen Währung werden die gemeinsamen Preise in Rechnungseinheiten ausgedrückt. Für die Umrechnung in nationale Währungen bestehen feste Relationen. Die Rechnungseinheit wurde durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 129 des Ministerrates vom 23. 10. 1962¹⁾ mit einer Goldparität festgelegt, die derjenigen des Dollars entspricht. Eine wichtige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit dieses gemeinsamen Preissystems ist die Wechselkursstabilität der Währungen der Mitgliedsländer. Vielfach war man sogar der Ansicht, daß mit diesem System Bedingungen geschaffen worden waren, die autonome Wechselkursänderungen eines einzelnen Mitgliedslandes nicht länger zulassen würden. Solche Ansichten sind mit der französischen Abwertung widerlegt worden.

Für den Fall, daß nur ein Staat oder nur ein Teil der Mitgliedstaaten die Währungsparität ändert, ist vorgesehen, daß der Ministerrat binnen 3 Tagen zusammentritt und auf Vorschlag der Kommission einstimmig darüber zu entscheiden hat, ob der Wert der Rechnungseinheit zu ändern ist und welcher Änderungssatz angewendet werden soll. Weiterhin kann der Rat auf dieser Sitzung wegen der Besonderheit und des Ausnahmecharakters der Lage von den herrschenden Agrarverordnungen abweichen und Maßnahmen zur Anpassung bestimmter Agrarpreise treffen, soweit diese nicht den freien Verkehr mit landwirtschaft-

lichen Erzeugnissen beeinträchtigen. Genau dieser Fall ist durch die von Frankreich im Alleingang vorgenommene Abwertung eingetreten.

Folgemaßnahmen im Agrarbereich

Zu einer Abwertung der Rechnungseinheit um den Prozentsatz der französischen Abwertung konnte sich der Ministerrat nicht entschließen, da durch diese Entscheidung die Agrarpreise in den übrigen fünf Partnerländern gesenkt worden wären. Auf seiner Sitzung am 11./12. 8. 1969 hat der Ministerrat deshalb beschlossen, den Wert der Rechnungseinheit vorerst unverändert zu lassen. Für sich allein hätte dieser Beschluß für Frankreich bedeutet, daß ab sofort sämtliche in den Marktordnungen festgelegten Agrarpreise um den Aufwertungssatz gestiegen wären. Da die sofortige Anhebung der Agrarpreise für Frankreich eine kräftige Erhöhung der Lebenshaltungskosten nach sich ziehen würde, durch die der Erfolg der französischen Währungsoperation in Frage gestellt werden könnte, sind für Frankreich eine Reihe von Ausnahmeregelungen beschlossen worden. Diese laufen darauf hinaus, daß Frankreich für einen begrenzten Zeitraum aus dem gemeinsamen Markt ausscheidet.

In der Verordnung Nr. 1586/69 vom 11. 8. 1969²⁾ wurde Frankreich zugestanden, die Interventions- oder Ankaufspreise, die Frankreich aufgrund der Marktordnungen für Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1969/70 für den jeweils zutreffenden Bereich um 11,11 % zu senken. Es darf auch eine geringere als die genannte Senkung vornehmen. Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1969/70 bei den einzelnen Erzeugnissen über die

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Jg. 5 (1962), S. 2553.

²⁾ Amtsblatt . . . , Jg. 12 (1969), Nr. L 202.

endgültige Anpassung der Preise und Beträge an die gemeinsamen Preise einstimmig entscheiden. Dabei soll der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, keine neuen Produktionsanreize zu bieten, unnötige Belastungen für die Verbraucher zu vermeiden, den freien Warenverkehr nicht zu behindern und die Landwirtschaft der anderen Mitgliedstaaten nicht zu benachteiligen. Spätestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1971/72 müssen die französischen Preise wieder an die gemeinsamen Agrarpreise angepaßt sein. Weiterhin werden die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen zu zahlen hat, unter Berücksichtigung der vorher genannten Regelungen gesenkt. Zum Ausgleich der nunmehr entstandenen Preisdifferenz zwischen den in Rechnungseinheiten ausgedrückten niedrigeren französischen Agrarpreisen und den gemeinsamen Agrarpreisen der übrigen fünf Partnerländer gewährt Frankreich bei der Einfuhr von Agrarprodukten aus den Mitgliedstaaten und den Drittländern Subventionen und kann bei der Ausfuhr Ausgleichsbeträge erheben. Noch vor dem 1. 1. 1970 sollen die beschlossenen Maßnahmen überprüft, Alternativlösungen entwickelt und gegebenenfalls über Änderungsvorschläge beschlossen werden.

Produktionsanreize in Frankreich?

Die unmittelbaren Auswirkungen dieser getroffenen Regelungen berühren zunächst nur die französische Landwirtschaft. Die Einkommen der deutschen Landwirtschaft werden durch die französische Abwertung und die beschlossenen Folgemaßnahmen, soweit sich bisher absehen läßt, nicht beeinträchtigt. Welche Auswirkungen sich bei dem späteren stufenweisen Anheben des gesamten Agrarpreisniveaus in Frankreich ergeben werden, bleibt abzuwarten.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als würde Frankreich, das größte Agrarland der Gemeinschaft, dann das höchste Agrarpreisniveau aufweisen, so daß neue Produktionsanreize geschaffen und ein weiterer Angebotsdruck auf die Agrarmärkte der übrigen Mitgliedsländer die Folge sein werden. Dabei ist aber zu bedenken, daß die französischen Agrarpreise, die an die Rechnungseinheit gebunden waren, in der letzten Zeit nur unwesentlich gestiegen sind, während in der übrigen französischen Wirtschaft beträchtliche Preissteigerungen zu verzeichnen waren. Wenn in den nächsten zwei Jahren die Agrarpreise an das neue Preisniveau herangeführt werden, so dürften damit zunächst einmal nur die Verzerrungen im französischen Preis- und Kostengefüge zuungunsten der französischen Landwirtschaft beseitigt werden. Auch ist im Gefolge der Abwertung noch für einige Zeit mit weiteren Preisstei-

gerungen zu rechnen, wodurch die Wirkung der Anhebung der Agrarpreise weiter neutralisiert werden könnte. Ob sich daher am Ende der vorgesehenen Anpassungsperiode eine reale Steigerung der französischen Agrarpreise gegenüber dem Agrarpreisniveau in den übrigen EWG-Ländern ergeben wird, muß somit bezweifelt werden.

Pessimistische Kommentare

Zu den langfristigen agrarpolitischen Auswirkungen der französischen Abwertung und den im Anschluß daran ergriffenen Maßnahmen hat es bereits eine Fülle von Kommentaren und Stellungnahmen gegeben. Dabei besteht Einigkeit darüber, daß diese neue Lage einen schweren Rückschlag für die Entwicklung der Wirtschaftsgemeinschaft bedeutet. Wie schwer die Krise empfunden wird, spiegelt sich darin wider, daß vielfach der Eindruck hervorgerufen wird, die Agrarpolitik der EWG sei nunmehr gescheitert und habe notwendigerweise scheitern müssen, da es eben nicht möglich sei, nur einen Sektor der Volkswirtschaft im Rahmen der sechs Länder vollständig zu integrieren, wenn nicht gleichzeitig eine Koordinierung der gesamten Wirtschafts- und Währungspolitik erfolge.

Unter Hinweis auf die Überproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der EWG und dem damit verbundenen Ansteigen der Kosten für die gemeinsame Marktpolitik wird dann meistens hinzugefügt, daß auch das gesamte Marktordnungssystem nicht länger haltbar wäre. Es folgen dann in der Regel Ratschläge des Inhalts, die augenblickliche Krise zum Anlaß zu nehmen, eine generelle Überprüfung und Neuordnung der Agrarpolitik der Gemeinschaft vorzunehmen. Einzelheiten werden nicht näher diskutiert. Nur selten wird deutlich gesagt, daß vorwiegend an eine generelle Senkung des gesamten Agrarpreisniveaus gedacht wird³⁾. Dabei fehlt dann auch nicht der Hinweis, daß durch die Verminderung der für Preisstützungsmaßnahmen aufzubringenden Beträge gleichzeitig mehr Mittel zum Ausgleich sozialer Härten in dem gegenwärtig stattfindenden Anpassungs- und Abwanderungsprozeß der in der Landwirtschaft Beschäftigten zur Verfügung stehen würden.

Von anderer Seite wird auch gefolgert, da sich erwiesen habe, daß die Lenkung der Agrarproduktion allein über den Preis nicht funktionieren könne, müsse nunmehr die Konsequenz gezogen und auch zu Mengenregulierungen geschritten werden. Dabei wird so weit gegangen, zu fordern, die Bindung der Agrarpreise an die Rechnungseinheiten aufzugeben und damit völlig zu dem früheren Zustand nationaler Agrarpolitik zurück-

3) Z. B. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenbericht, Jg. 36, Nr. 34, vom 21. 8. 1969, S. 223.

zukehren⁴⁾. Dies würde es vor allem erlauben, das frühere deutsche System der Einfuhrregulierung als Lenkungsinstrument der Agrarpolitik wieder einzuführen.

Fortsetzung der Integration notwendig

Zu dieser Argumentation sei vorweg bemerkt, daß eine Rückkehr zur nationalen Agrarpolitik ausgeschlossen ist. Ein Blick auf die Entwicklung des Wachstums und die Strukturveränderung des deutschen Außenhandels in den letzten zehn Jahren sollte hinreichen, diese Forderungen zu entkräften. Es war von Anbeginn klar, daß das deutsche Interesse an der Bildung des Gemeinsamen Marktes vor allem darin bestand, auf diese Weise zu einer Erschließung großräumiger Absatzmärkte für Industrieprodukte zu gelangen. Frankreich dagegen erhoffte sich, und das war ebenfalls allen Beteiligten klar, in erster Linie Vorteile für seine Landwirtschaft, um für die mit der dringend notwendigen Modernisierung seiner Landwirtschaftsbetriebe verbundene Steigerung der Agrarproduktion ebenfalls ausreichende Absatzbedingungen zu schaffen.

⁴⁾ Vgl. VWD-Europa, Nr. 144/69, vom 30. 7. 1969, S. 4.

Unter diesen Gesichtspunkten sind im Laufe des Aufbaues der Wirtschaftsgemeinschaft von beiden Seiten Zugeständnisse gemacht worden. Als Ergebnis konnte am 1. Juli 1968 die Zollunion, 1½ Jahre früher als vertragsmäßig vorgesehen, verwirklicht werden. Dabei hat Frankreich, das früher einen recht hohen Zollschatz aufrechterhalten hatte, seine Industrie nicht nur dem Wettbewerb der innergemeinschaftlichen Industrieproduktion der Partnerländer ausgesetzt. Infolge der allgemeinen Zollsenkung im Rahmen der Kennedy-Runde liegt der endgültige gemeinsame Zolltarif nunmehr sogar noch unter demjenigen der ursprünglichen Niedrigzollländer der Gemeinschaft.

Als Gegenleistung hat Frankreich freilich immer darauf bestanden, die Regelungen auf den Agrarmärkten voranzutreiben. Es sei daran erinnert, daß die Zustimmung zur Zollunion in entscheidendem Maße davon abhängig gemacht worden war, daß die wichtigsten Marktordnungen für landwirtschaftliche Produkte gleichzeitig in Kraft traten. Die im Vergleich zum Handelsaustausch mit den USA, Kanada und den europäischen Drittländern weitaus größere Zunahme der deutschen Ausfuhr gewerblicher Güter nach Frankreich und den üb-

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIVS

IN VORBEREITUNG:

EFFIZIENZWIRKUNGEN VON ZOLLPRÄFERENZEN FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER

von Ernst Niemeier

Der traditionelle Rohstoffexport birgt für Entwicklungsländer nur noch geringe Wachstumschancen. Führt aber die Präferenzierung von industriellen Exporterzeugnissen durch die Industrieländer zu einer verstärkten Eingliederung der industriell unterentwickelten Länder in die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung? Die vorliegende Studie zeigt durch die Gegenüberstellung von quantifizierten statischen und dynamischen Effekten von Zollpräferenzen, daß die dynamischen Effizienzgewinne die negativen statischen Präferenzwirkungen bei weitem überkompensieren.

Oktav, 250 Seiten, 1969, DM 34,—

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

rigen EWG-Staaten zeigt, daß die Erwartungen der deutschen Industrie weitgehend in Erfüllung gegangen sind. Ebenso lassen die Zahlen des ernährungswirtschaftlichen Handelsaustausches⁵⁾ mit Frankreich erkennen, daß auch den französischen Agrarinteressen entsprochen wurde. Zugleich hat, wie aus einer Studie des französischen Wirtschaftsministeriums hervorgeht, die französische Industrie einen wachsenden Anteil ihres Inlandsmarktes der ausländischen Konkurrenz – vorwiegend den EWG-Ländern – überlassen müssen⁶⁾. Das Entscheidende an dieser Verlagerung der Handelsströme ist jedoch, daß der Absatz auf dem Gemeinsamen Markt nunmehr unter binnenmarktähnlichen Verhältnissen erfolgt und somit nicht mehr durch autonome Maßnahmen seitens eines Handelspartners beeinträchtigt werden kann.

Obwohl diese Tatsachen eigentlich bekannt sind, müssen sie einem vergeßlichen Publikum offenbar immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Es sollte eigentlich nicht notwendig sein, darauf hinzuweisen, daß auch deutscherseits starke Verpflichtungen bestehen, zu den eingegangenen Verträgen zu stehen. Darüber hinaus bleibt anzumerken, daß eine Rückkehr zum nationalstaatlichen Protektionismus eher der Konservierung überalterter und ineffizienter Strukturen dienen würde als einer tatsächlichen Verbesserung der Lage der Landwirtschaft.

Mengensteuerung problematisch

Wenn sogar der Ruf nach einer Mengensteuerung erhoben wird, so werden einige wichtige Tatsachen übersehen. Die Gemeinschaft als Ganzes war bereits zu Beginn des Zusammenschlusses bei der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Selbstversorgung nahe und hatte bei

⁵⁾ Vgl. auch: Frankreich, Fast ausgeglichene Agrarhandelsbilanz. *Agra-Europe*, Jg. 10, Nr. 34, vom 19. 8. 1969, Länderberichte, S. 10.
⁶⁾ Vgl. Handelsblatt, Jg. 24, Nr. 162, vom 26. 8. 1969, S. 4.

einigen Produkten sogar einen Außenhandelsüberschuß. Durch die Festsetzung gemeinsamer Preise ist zudem das Preisniveau in den Agrarexportländern Holland und Frankreich erhöht worden. Zusätzlich trug die Übertragung der finanziellen Verantwortung auf die EWG dazu bei, technologisch bedingte Reserven in der Agrarproduktion freizusetzen⁷⁾.

Die vermehrte Produktion, insbesondere in Frankreich, wurde andererseits nicht von einer Produktionseinschränkung in den übrigen Ländern, wie z. B. der Bundesrepublik, begleitet. Dadurch sanken hier die Agrareinkommen. Ein Ausgleich wurde insbesondere von den kleineren Betrieben darin gesehen, das mengenmäßige Angebot auszuweiten. So hat die Gemeinschaft heute bei Milch, Zucker und Weichweizen eine erhebliche Überschußproduktion, die auch auf dem Weltmarkt kaum oder nicht mehr abzusetzen ist und die zu großen Belastungen führt. Lediglich bei einigen wenigen Produkten, wie beispielsweise Rindfleisch, Qualitätsweizen und Futtergetreide, besteht noch ein spürbarer Einfuhrbedarf. In einer solchen Situation sind Importkontingente allein ein ungeeignetes Mittel, die Agrarmärkte zu regulieren. Es müßte schon zu viel weiterreichenden Produktionskontingenten geschritten werden mit all den damit verbundenen Nachteilen, wie der mangelnden Kontrollmöglichkeit, der Konservierung bestehender Strukturen und eines weiteren Anschwellens des administrativen Aufwandes.

Gezielte Maßnahmen erforderlich

Eine lineare Herabsetzung des gesamten Agrarpreisniveaus dürfte ebenfalls – nicht nur aus politischen Gründen – unrealistisch sein. Infolge

⁷⁾ Vgl. Th. Heidhues: Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Neuorientierung in der Agrarpolitik. In: *Agrarwirtschaft*, Sonderheft 33, Hannover 1969, S. 13.

Business Europe

WEEKLY REPORT TO MANAGERS OF EUROPEAN OPERATIONS

Written exclusively for the TOP 3000 DECISIONMAKERS in international business

8 pages of unique, in-depth management reporting. Alerts its readers to the practical significance of environmental changes and corporate actions across the markets of Western and Eastern Europe, the Middle East and Africa. Published at \$180 per annum (\$459 for 3 years) by Business International S.A., 54bis, route des Acaclas, CH-1227 Carouge/GENEVA, Switzerland. (Prices include 4 quarterly computerized indexes per annum.)

ON YOUR DESK BY AIRMAIL EVERY MONDAY

der nur geringen Preiselastizität des landwirtschaftlichen Angebotes müßten Preissenkungen geringeren Ausmaßes verhältnismäßig wirkungslos bleiben — gemessen an den Dimensionen der gegenwärtig bestehenden Überschußproduktion. Preissenkungen in der Größenordnung von 10 % und mehr (wie sie eingetreten wären, wenn mit der Abwertung des französischen Franc gleichzeitig eine Abwertung des Wertes der Rechnungseinheit um den gleichen Prozentsatz vorgenommen worden wäre) würden dagegen eine große Zahl von Betrieben zur Betriebsaufgabe zwingen, und zwar gerade in den Problemgebieten, in denen heute noch keine alternative Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Es dürfte kaum möglich sein, genügend Mittel für flankierende sozialpolitische Maßnahmen bereitzustellen, um den dann einsetzenden Anpassungsprozeß in geordneten Bahnen ablaufen zu lassen.

Man wird sich eben mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß es einfache Lösungen in diesem Bereich nicht gibt. Die zur Lösung anstehenden Probleme sind zu kompliziert, und je weiter die Integration fortschreitet, desto mehr nehmen sie an Schwierigkeitsgraden zu. Die Flut von Verordnungen, die der EWG-Kommission so oft vorgehalten wird, ergibt sich nicht nur aus einem Hang zum Perfektionismus, sondern sie sind auch in der Sache begründet. Dieselbe Erfahrung wird man auch auf anderen Gebieten machen, die zur Herstellung eines vollständigen Binnenmarktes koordiniert werden müssen (Abschaffung der Steuergrenzen, Harmonisierung der Verbrauchssteuersysteme, Angleichung der Sozialgesetzgebung, Schaffung einer gemeinsamen Währung).

Produktweise Lösungen

In der gegenwärtigen Situation kann auf den Agrarmärkten nur produktweise nach gangbaren Wegen und Lösungen gesucht werden. Zunächst kommt es darauf an, bei den Produkten, bei de-

nen die Überschüsse am größten und am kostspieligsten sind, insbesondere Weichweizen, Milch und Milchprodukte, Abhilfe zu schaffen. Viel wäre schon erreicht, wenn das weitere Ansteigen der Kosten der Lagerung und der Überschußverwertung vermieden werden könnte. Das Endziel ist natürlich, die Produktion auf den Bedarf abzustimmen.

Das kann bei der Getreideproduktion darauf hinauslaufen, die Getreidepreisrelationen so zu verändern, daß ein größerer Anteil der Weichweizenproduktion in die Verfütterung gelangt. Bei Milch und Milchprodukten dürfte die Lösung eher darin zu suchen sein, mit einem Bündel spezifischer Maßnahmen auf eine Produktionseinschränkung hinzuwirken, die in angemessener Weise auf die Besonderheiten der Produktionsstruktur der Milcherzeugung abgestellt ist. Kurzfristig werden durchschlagende Erfolge dabei kaum zu erreichen sein, und für einige Jahre wird es sich wohl nicht vermeiden lassen, sowohl erhebliche Mittel für die Bewältigung der Überschußprobleme bereitzustellen wie auch gleichzeitig eine verstärkte Förderung der strukturellen Anpassungsprozesse vorzunehmen — ähnlich wie es in dem von der EWG-Kommission vorgelegten Memorandum⁸⁾ vorgesehen ist.

Vorübergehender Rückschlag

Festzuhalten bleibt, daß die Agrarpolitik der Gemeinschaft in der Tat einen Rückschlag erlitten hat. Schwerwiegende Gründe sprechen aber dafür, sich mit allen Kräften für die Wiederherstellung und den Fortgang des Integrationsprozesses einzusetzen. Bisher sind zumindest die Wege offengehalten worden, nach Ablauf der Frankreich zugestandenen Anpassungszeit, die Gemeinschaft auch auf den Agrarmärkten weiter fortzuent-

⁸⁾ Memorandum zur Reform der Landwirtschaft in der EWG. Sonderbeilage zum Bulletin 1/1969 der Europäischen Gemeinschaften, Generalsekretariat der Kommission.

KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

Jahresbezugspreis DM 90,— für das erste,
DM 25,— für jedes weitere Exemplar

VERLAG WELTARCHIV GMBH · 2 HAMBURG 20 · EPPENDORFER LANDSTRASSE 106

wickeln. Die erzwungene Pause sollte deshalb im positiven Sinne genutzt werden.

Eine Reihe wichtiger Aufgaben stehen noch vor Ablauf dieses Jahres im Ministerrat zur Lösung an. Gemäß dem Vertrag von Rom muß Ende 1969 eine Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik stattfinden. Insbesondere muß über die Agrarfinanzierung in der Endphase des Gemeinsamen Marktes eine Einigung erzielt werden. Als weitere wichtige Themen stehen das Problem der Erweiterung der Gemeinschaft, die Regulierung der Agrarmärkte, die Agrarstrukturpolitik und währungspolitische Fragen zur Diskussion. Diese Problemkreise hängen eng miteinander zusammen. Wenn die französische Abwertung sich als ein Erfolg erweist, kann in Anbetracht des größeren wirtschaftspolitischen Realismus der jetzigen französischen Regierung erwartet werden, daß in Zukunft tatsächlich eine bessere innergemeinschaftliche Koordination der Wirtschafts- und Währungspolitik erreicht wird.

Dennoch sollten bereits jetzt Vorkehrungen getroffen werden, daß im Falle künftiger Paritätsänderungen bessere Lösungen für die Folgemaßnahmen auf dem gemeinsamen Agrarmarkt bereitstehen. Die gegenwärtige Krise hat deutlich gezeigt, daß es nicht möglich ist, Lösungen durchzusetzen, die mit einer starken Senkung des Agrarpreisniveaus in irgendeinem Lande der Gemeinschaft verbunden sind. Diese Problematik tritt insbesondere auch bei der Aufwertung einer

oder mehrerer Währungen auf. Für den Aufwertungsfall müßte verbindlich festgelegt werden, daß die Relation zwischen dem Wert der Rechnungseinheit und den aufgewerteten Währungen konstant bleibt^{?)}. Dies ließe sich um so mehr vertreten, als die damit bewirkte Änderung der Relationen zwischen der Rechnungseinheit und den nicht aufwertenden Währungen eine Kompensation für das relative Zurückbleiben der Agrarpreise in den entsprechenden Ländern bedeuten würde.

Wenn die Harmonisierung der Wirtschaftspolitik in den Ländern der Gemeinschaft eine Grundvoraussetzung für das Weiterbestehen des gemeinsamen Agrarmarktes ist, so wird mit der Regelung der Agrarfinanzierung über den künftigen Handlungsspielraum der Agrarpolitik im gemeinsamen wie im nationalen Rahmen entschieden. Über den Ausgang dieser Verhandlungen läßt sich heute noch kein Urteil abgeben. Angesichts der Fülle und der Schwierigkeit der Probleme werden die Beratungen wohl kaum termingerecht zum 1.1.1970 zum Abschluß gebracht werden können. Eine Verlängerung der Übergangszeit um ein Jahr, die nach dem EWG-Vertrag möglich ist, erscheint nicht ausgeschlossen. Diese Frist muß genutzt werden, die für den Fortgang des europäischen Einigungswerkes entscheidenden Impulse zu geben.

^{?)} Vgl. G. Weinschenck: Vortrag vor der Delegiertenversammlung des Deutschen Bauernverbandes am 19. 6. 1969 anläßlich des Deutschen Bauerntages in Mainz.

AUS DER WISSENSCHAFT

TH Karlsruhe

Ausschreibung: An der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften soll zum 1.1.1970 der ordentliche Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre IV besetzt werden.

Fachgebiet: Dem Lehrstuhl wird insbesondere die Wahrnehmung der Gebiete Ökonomie und Statistik in der Ausbildung der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften obliegen.

Frist: Bewerbungen mit Lebenslauf, Schriftenverzeichnis und Referenzen von Fachvertretern an wissenschaftlichen Hochschulen werden bis zum

30. 9. 1969

an den Dekan der Fakultät erbeten.

Universität Hamburg

Ausschreibung: Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ist zum 1.10.1970 ein Ordinariat für Betriebswirtschaftslehre zu besetzen.

Fachgebiet: Der Lehrstuhlinhaber soll neben der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre die Spezialgebiete Revisions- und Treuhandwesen sowie Betriebswirtschaftliche Steuerlehre vertreten.

Frist: Bewerbungen mit Lebenslauf und Schriftenverzeichnis werden bis zum

15. 10. 1969

erbeten an den Rektor der Universität Hamburg, 2 Hamburg 13, Edmund-Siemers-Allee 1.